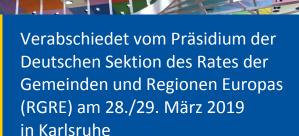


Rat der Gemeinden und Regionen Europas | Deutsche Sektion

2019

Positionspapier zu den Verordnungsentwürfen der EU-Kommission für die Strukturförderperiode ab 2021



Positionspapier zu den Verordnungsentwürfen der EU-Kommission für die Strukturförderperiode ab 2021

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) begrüßt die grundsätzliche Stoßrichtung der von der EU-Kommission im Mai 2018 vorgelegten Verordnungsvorschläge für die nächste Strukturförderperiode ab 2021. Besonders erfreulich ist, dass eine Vielzahl der Vorschläge und Forderungen, welche der RGRE im Vorfeld in die Diskussion eingebracht hatte, in den Vorschlägen Eingang gefunden haben.

Der RGRE zeigt sich erfreut über die Tatsache, dass weiterhin alle Regionen Europas gefördert werden sollen. In Anbetracht der diskutierten Alternativen und der Reduzierung des EU-Haushaltes aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs sind die vorgesehenen Kürzungen für stärker entwickelte Regionen ein hinnehmbares Ergebnis.

Nicht hinnehmbar ist allerdings die geplante Herabsenkung der Ko-Finanzierungssätze. Der Eigenanteil der Kommunen muss leistbar bleiben. Eine Mehrbelastung der Projektträger gefährdet die Durchführung von europäischen Projekten, deren Umsetzung leider schon heute aufgrund des damit zusätzlich verbundenen Verwaltungsaufwandes im Vergleich zu anderen Finanzierungsoptionen häufig wenig attraktiv erscheint. Der RGRE begrüßt daher ausdrücklich die Positionierung des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2019. Sowohl die Forderung das Gesamtvolumen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) zu erhöhen, als auch die Kofinanzierungsraten herauf zu setzen, werden vollumfassend unterstützt.

Bedauerlich ist auch, dass die Vorschläge der EU-Kommission nicht von einer übergeordneten Strategie für die Europäische Union - wie die Agenda 2020 es war – begleitet werden. Mit der 2015 verabschiedeten Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den Sustainable Development Goals (SDGs) sowie den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommen sind aus Sicht des RGRE gleichwohl zentrale politische Bezugsrahmen vorhanden, an denen sich die europäische Strukturpolitik inhaltlich orientieren kann und sollte. Alle fünf vorgesehenen politischen Ziele decken aus Sicht des RGRE die Herausforderungen der Kommunen ab und sind geeignet in Zukunft erfolgreiche Strukturpolitik zu betreiben.

Der RGRE begrüßt grundsätzlich das Ansinnen der Kommission, neben dem relativen Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf noch weitere Parameter für die Berechnung der Mittelverteilung hinzuzuziehen. Fraglich ist allerdings, ob es notwendig ist, Parameter wie Arbeitslosigkeit, die bereits durch das BIP indirekt abgebildet sind, gesondert einzubeziehen. Neue Parameter wie die Anzahl der aufgenommenen Flüchtlinge oder Treibhausgassenkung können jedoch zur Erreichung der gesamteuropäischen Ziele durchaus hilfreich sein.

Zudem möchte der RGRE die Gelegenheit nutzen und auf einige verordnungsspezifische Aspekte hinweisen, die noch verbesserungswürdig sind. Das Papier richtet sich zuvorderst an die am EU-Gesetzgebungsprozess beteiligten Akteure. Wo die Forderungen explizit die darunter liegenden Regierungsebenen betreffen, wird dies entsprechend hervorgehoben.

Dach-Verordnung

1. Die Gestaltungsfreiheit der neuen, umfassenden fünf politischen Ziele auch umsetzen

Alle fünf vorgesehenen politischen Ziele bilden aus Sicht des RGRE die derzeitigen Herausforderungen der Kommunen ab und sind geeignet in Zukunft erfolgreiche Strukturpolitik zu betreiben. Insbesondere der territoriale Ansatz im politischen Ziel Nr. 5 ist zu begrüßen, da über die hier vorgesehenen Instrumente den aktuellen Herausforderungen auf kommunaler Ebene angemessen begegnet werden kann. Bei der weiteren Umsetzung in die zu definierenden Förderachsen in den Operationellen Programmen (OPs) muss darauf geachtet werden, dass die größere Flexibilität durch die Reduzierung der jetzigen elf thematischen Ziele auf künftig fünf politische Ziele erhalten bleibt.

Kofinanzierungsraten auf mindestens jetzigem Niveau von 50% bzw. 60% belassen

Für stärker entwickelte Regionen soll künftig eine reduzierte Kofinanzierungsrate seitens der EU von maximal 40% eingeführt werden. Für Übergangsregionen wird die Kofinanzierungsrate auf 55% herabgesenkt. Der Großteil deutscher Regionen wäre von der erstgenannten Regelung betroffen. Dies ist zwar angesichts der vielfältigen finanziellen Herausforderungen der EU verständlich, allerdings ist die Haushaltslage vieler deutschen Kommunen weiterhin angespannt. Eine Vielzahl der Kommunen sieht sich immer noch mit Altschulden konfrontiert und agiert in rigiden Haushaltsplänen. Diese Kommunen sind nach wie vor auf substantielle Förderung angewiesen. Die nun vorgeschlagene Absenkung der Kofinanzierungsraten von 50% auf 40% bzw. von 60% auf 55% würde den bereits heute aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands verhältnismäßig geringen Anreiz europäische Projekte durchzuführen weiter schmälern, wenn damit der kommunale Eigenanteil steigen würde. Diese Forderung wird im Bewusstsein aufgestellt, dass somit weniger Projekte EU-seits gefördert werden können. Allerdings ist der RGRE überzeugt, dass die Quantität in diesen Skalen gegenüber der Qualität der durchführbaren Projekte vernachlässigbar ist. Eine Mehrbelastung für kommunale Haushalte muss ausgeschlossen werden.

Bund und Länder sollten sich für die Erhöhung der Kofinanzierungsraten einsetzen. Sollte es zu einer Verringerung der europäischen Kofinanzierungsraten kommen, so müssen Bund und Länder sicherstellen, dass der Eigenanteil der Projektträger sich nicht erhöht und die finanzielle Lücke durch Bundes- oder Landesmittel aufgefangen wird.

3. ELER muss den gleichen Bestimmungen unterliegen, um erfolgreiche Synergien zu gewährleisten

Die Herausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aus der Dachverordnung wird in aller Form kritisiert. Durch die daraus resultierende Anwendung von unterschiedlichen Kofinanzierungsraten und divergierenden Finanzierungsregeln wird insbesondere im ländlichen Raum der Einsatz fondsübergreifender Förderkonzepte deutlich erschwert.

4. Multifonds-Ansätze erleichtern

Die erwünschten Synergien durch Multifondsansätze können nur dann attraktiv gestaltet werden, wenn den Projektträgern die Durchführung erleichtert wird. Eine wichtige Erleichterung bei Multifondsansätzen wird die vorgeschlagene Benennung eines federführenden Fonds sein, da so integrierte Konzepte verwaltungsökonomischer umgesetzt werden können.

Bund und Länder sind dazu aufgerufen, die vereinfachten Vorgaben für Multifondsansätze auf EU-Ebene auch innerstaatlich abzubilden und somit insbesondere Synergien zwischen ESF+ und EFRE zu ermöglichen.

5. Geschaffene Flexibilität nutzen

Der Kommissionsvorschlag sieht Flexibilitätsmechanismen vor, die teilweise bereits in der laufenden Förderperiode möglich sind. Diese werden allesamt begrüßt. Insbesondere die Möglichkeit 5% der Mittelzuweisungen zwischen jedwedem Fonds umschichten zu können, sieht der RGRE als wichtigen Beitrag zur Begegnung unvorhergesehener Herausforderungen an. Auch die Vorkehrung, dass bei der Übertragung von bis zu 5% der Mittelzuweisung einer Priorität innerhalb desselben Fonds und Programms kein Kommissionsbeschluss notwendig ist, also das Programm nicht geändert werden muss, trägt zu mehr Flexibilität und Verwaltungsvereinfachung bei.

6. Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abschließen und Ergebnisse zeitnah umsetzen

Der RGRE begrüßt das Bestreben der beteiligten Akteure, die Verhandlungen so früh wie möglich abschließen zu wollen. Ein zeitiger Abschluss ist wichtig, um parallel zu den sich in den Ländern bereits im Entstehungsprozess befindlichen OPs verlaufende Verhandlungen zu vermeiden. Alle auf EU-Ebene erwirkten Änderungen müssen in den Mitgliedstaaten auch tatsächlich zum Tragen kommen.

Zudem sollte die Veröffentlichung der Leitlinien umgehend nach Abschluss des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses erfolgen, um eine zügige Umsetzung zu befördern. Die rückwirkende Verabschiedung von delegierten Rechtsakten ist mit Blick auf erforderliche Rechtssicherheit unbedingt zu vermeiden. Schließlich wird mit einer rechtzeitigen Umsetzung auch der frühzeitige Mittelabruf gewährleistet.

Der Kommissionsvorschlag sieht erneut eine Laufzeit von sieben Jahren vor. Im Sinne der Planungssicherheit sollte diese aus Sicht des RGRE mindestens beibehalten werden. Jedoch kann die 7jährige Laufzeit nur dann planungssicher sein, wenn sie auch rechtzeitig beginnt und alle notwendigen Rechtsvorschriften verabschiedet sind. Der RGRE begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die Kommission die bewährten Verwaltungs- und Prüfbehörden der laufenden Förderperiode auch für die nächste anerkennen will. Damit wird ein maßgeblicher Faktor der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung eliminiert.

Für mehr Rechtssicherheit sollten Bund und Länder den Beteiligten von Beginn an klare Regeln vorgegeben und die in den Verordnungen angelegten Gestaltungsmöglichkeiten nicht im Nachgang einschränken. Was auf EU-Ebene noch kurzfristig verhandelt wird, muss von den Ländern noch in die OPs aufgenommen werden können.

7. Partnerschaftsprinzip konsequent anwenden

Das Partnerschaftsprinzip sollte noch deutlicher in der Verordnung betont werden. Es ist ein essentielles und geeignetes Mittel, um alle Regierungsebenen am Entscheidungsprozess zu beteiligen und Subsidiarität zu gewährleisten, daher sollte es in allen Phasen des Prozesses Anwendung finden. Die frühe Mitwirkung der kommunalen Ebene ist unerlässlich, um erfolgreiche Strukturpolitik zu betreiben. Aus diesem Grunde fordert der RGRE die gesetzliche Verankerung einer frühzeitigen Einbindung der kommunalen Ebene im Prozess der OP-Erstellung und eine proportional ausgewogene Besetzung der Begleitausschüsse mitsamt einem kommunalen Mitbestimmungsrecht

Insbesondere bei der Erstellung der OPs im Hinblick auf die Analyse der Bedarfe und Festlegung der Ziele müssen die Länder die kommunale Ebene rechtzeitig und umfassend beteiligen, um erfolgreich lokale und regionale Schwerpunkte zu identifizieren und Förderprofile zu erstellen.

8. n+2 zur n+3 Regelung machen, um Projekte umfassend umsetzen zu können

Es sollte in begründeten Fällen die Möglichkeit bestehen, die n+2 Regelung auszuweiten, wenn es sich um größere Investitionen oder komplexere Projekte handelt. Projektträgern verbleibt selten ausreichend Zeit, um nach Vorliegen der Bewilligungsbescheide die Maßnahmen umzusetzen. Insgesamt sollten weniger befristete Aufrufe erfolgen und mehr kontinuierlicher Förderzugang gewährleistet werden, um prozesshafter Entwicklung Rechnung zu tragen.

In der Implementierungsphase können die Länder die Umsetzung beschleunigen, indem die Bewilligungsbescheide möglichst schnell und auf direktem Wege den Projektträgern zugestellt werden.

9. Zentralisierung der Kohäsionspolitik ohne Verantwortlichkeit wird abgelehnt

Eine Zentralisierung der Kohäsionspolitik durch Verknüpfung mit dem Europäischen Semester ist so lange nicht wünschenswert, wie die Erfüllung der länderspezifischen Empfehlungen zum einen nicht in den Händen der Projektträger liegt und somit von ihnen nicht direkt beeinflussbar ist, und die mögliche Auswirkung einer solchen Verknüpfung zum anderen etwa bei Sanktionierung durch Kürzungen der Mittel der Kohäsionspolitik die Projektträger direkt betrifft. Die länderspezifischen Empfehlungen richten sich an die Nationalstaaten. Ein Nichtbefolgen könnte aber direkte Auswirkungen auf die kommunale Ebene haben, während die kommunale Ebene wiederum die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen nicht direkt beeinflussen kann.

Sollte es zu repressiven Auswirkungen durch eine Verknüpfung mit dem Europäischen Semester kommen, so müssen innerstaatliche Mechanismen auf Bundes- und Länderebene den möglichen Wegfall von EU-Mitteln auffangen, damit die Finanzierung der bewilligten Projekte garantiert ist.

10. EU-geförderte Projekte beihilfekonform erklären

Weiterhin hält der RGRE die Forderung nach Vereinfachung der Beihilfevorschriften aufrecht. EUgeförderte Projekte sollten trotz geteilter Mittelverwaltung vereinfachten Beihilfevorschriften unterliegen. Sie haben gemeinsame europäische Interessen zum Ziel und müssen ohnehin strikte Prüfungsauflagen erfüllen.

11. Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung auf allen Ebenen ausschöpfen

Die Bestrebungen der EU-Kommission, die sehr komplexen Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Konkretisierung der Förderung von Personalkosten, die Abrechnung mittels Pauschalen sowie die Aufhebung der speziellen Vorschriften für Großprojekte sind bedeutende Verbesserungen im Vergleich zur laufenden Förderperiode. Der nun vorgesehene Ansatz der Einzigen Prüfung hat das Potenzial bei tatsächlicher Anwendung in beide Richtungen deutliche Verfahrenserleichterungen mit sich zu bringen.

- Die Länder sollten das auf EU-Ebene erfolgreich angelegte Konzept des einheitlichen Regelwerks auch auf Länderebene anstreben. Bei der Erarbeitung von gemeinsamen Regeln könnten Best-practise Beispiele aus einzelnen Ländern zu erheblichen Verbesserungen in den Förderrichtlinien für alle Kommunen führen.
- Die Möglichkeiten, die in den europäischen Verordnungen bereits angelegt sind, sollten von Bund und Ländern auch ausgeschöpft und nicht aus Angst vor Haftungsrisiken weiter

verengt werden. Dies betrifft insbesondere die Unterschiede bei der Anrechenbarkeit von Personalkosten sowie der Möglichkeiten von Pauschalabrechnungen.

12. Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer ausbauen

Die eingeschränkte, aber nun ermöglichte Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer bei Gesamtkosten von unter 5.000.000 EUR ist ein Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere bei großen Vorhaben verengt sich der finanzielle Spielraum für Kommunen so sehr, dass eine Förderung der Mehrwertsteuer unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten des Vorhabens sinnvoll wäre.

13. Eine einheitliche, kompatible digitale Schnittstelle für EU-Förderprogramme schaffen

Es fehlt weiterhin an einer einheitlichen, kompatiblen digitalen Schnittstelle für EU-Förderprogramme. Die digitale Antragsstellung gestaltet sich von Fonds zu Fonds unterschiedlich. Es wäre zu begrüßen, wenn analog zur Dachverordnung auch ein Dachportal eingeführt werden könnte, bei welchem die Antragssteller ihre Unterlagen hinterlegen könnten. So würde insbesondere bei Kommunen der Verwaltungsaufwand reduziert, da diese häufig mehr als ein EU-Projekt als Träger durchführen, aber pro Projekt immer wieder die gleichen Unterlagen vorlegen müssen. Das Dachportal könnte in einem ersten Schritt zunächst für die direkt verwalteten Mittel eingeführt werden (UIA etc.) und dann stufenweise auch für die geteilt verwalteten Mittel. Insbesondere, wenn die vereinfachte Kostenoption bei allen Projekten möglich wird, wäre es wünschenswert, diese digital vereinfacht umzusetzen. Bei der Erstellung von digitalen Verwaltungsportalen sollten unbedingt die kommunalen Firewalls in Betracht gezogen werden.

14. Europa fördern durch Europa zeigen

In der Auswertung der laufenden Förderperiode und Analyse der Wirkung von europäischer Kohäsionspolitik hat sich gezeigt, dass es nicht nur einer besseren Kommunikation von der EU-Ebene nach unten, sondern auch umgekehrt bedarf. Die Erfolge der EU lassen sich nur mit den Bürgern teilen, wenn sie auch sichtbar werden.

Die Länder sollten die Verwendung der EU-Mittel klarer an die EU-Kommission zurück kommunizieren. Eine EU-weite Bereitstellung dieser Daten hilft nicht nur der Wahrnehmung der EU vor Ort, sondern auch bei der strategischen Ausrichtung der neuen Förderperiode, da so Bedarfe besser identifiziert werden können.

5/9

EFRE-Verordnung

1. Politische Prioritäten von den Betroffenen festlegen lassen, um zielgerichtet zu sein

Alle fünf vorgesehenen politischen Ziele decken aus Sicht des RGRE die Herausforderungen der Kommunen ab und sind geeignet in Zukunft erfolgreiche Strukturpolitik zu betreiben. Kritisch sieht der RGRE allerdings die in der EFRE-Verordnung für Deutschland verpflichtend vorgesehene Verwendung von 85% der Mittel für das politische Ziel 1 und 2, wobei 60% der Mittel dem politischen Ziel 1 vorbehalten sein sollen. Es sollte den Mitgliedstaaten und den Ländern obliegen, welche politischen Prioritäten für die Umsetzung der bereits vordefinierten europäischen Ziele sie wählen. Die in der laufenden Förderperiode angewandte 50%-Vorgabe sollte auch zukünftig ausreichen, um eine Priorisierung durch die nationalen Ebenen sicherzustellen.

2. Mittel für die nachhaltige Stadtentwicklung erhöhen

Die in der EFRE-Verordnung vorgesehene Erhöhung der Quotierung für die nachhaltige Stadtentwicklung von 5% auf 6% wird vom RGRE begrüßt, da diese eindeutig Kommunen zugutekommt. Allerdings werden aufgrund der allgemeinen Budgetkürzung de facto weniger Mittel als zuvor zur Verfügung stehen, weshalb die Quotierung erhöht werden sollte.

Die vorgeschlagene Zusammenfassung der spezifisch städtischen Förderprogramme unter dem Dach der "Europäischen Stadtinitiative" wird vom RGRE wohlwollend zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Bewertung ist erst mit Konkretisierung der Programme möglich. Allerdings sollte eine vollumfängliche Übernahme der laufenden erfolgreichen Programme gesichert werden und urbane Programme in geteilter Mittelverwaltung erhalten bleiben.

Bei der Ausrichtung der Programme sollte darauf geachtet werden, dass funktionale Räume gestärkt werden und nicht allein urbane Kerngebiete von den Programmen profitieren.

Das Politikziel 5 und die dafür vorgesehenen territorialen Instrumente sollten von allen Ländern verpflichtend realisiert werden. Die Chancen der bottom-up Modelle sollte genutzt werden und nicht aus Angst vor Kontrollverlust oder übermäßigen Verwaltungsaufwands gänzlich vermieden werden, wie dies in der laufenden Förderperiode geschehen ist. Kommunen mit entsprechenden Kapazitäten sollte die fachliche und finanzielle Umsetzung von Förderprojekten zugetraut werden. Die Letztverantwortung bleibt trotz der Übertragung einiger Aufgaben an die Kommunen weiterhin bei den Landesbehörden.

3. Steuerbare Ergebnisindikatoren aufstellen

Die Verknüpfung der Kohäsionspolitik mit messbaren Indikatoren vor Ort muss einfach und wirksam sein. Allerdings muss der durch die Erhebung wirkungsorientierter Indikatoren erzielte Nutzen im angemessenen Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stehen. Dabei müssen von der Förderung Begünstigte so weit wie möglich entlastet werden. Dies kann durch die Einbindung der Kommunen in der vorgelagerten Phase der Entwicklung der Förderindikatoren erreicht werden. Schließlich müssen die Ziele vom Projektträger auch steuerbar und messbar sein. Die Auszahlung sollte nicht komplett von der vollständigen Erreichung der Ergebnisse abhängig gemacht werden.

Europäische Territoriale Zusammenarbeit/INTERREG

1. Neue Mittelgewichtung für europäischen Mehrwert finden

Zunächst muss die Mittelausstattung für INTERREG insgesamt kritisiert werden. INTERREG trägt wesentlich zu der ursprünglichen Zielsetzung der Europäischen Union, nämlich einer verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen der Mitgliedstaaten bei und muss daher über eine ausreichende Mittelausstattung verfügen. Die Mittel sollten zumindest auf den in der letzten Förderperiode zur Verfügung stehenden Betrag aufgestockt werden.

Insbesondere die Mittelverteilung innerhalb der Bestandteile zulasten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (bisher: Interreg A) lehnt der RGRE ab, da gerade hier europäischer Mehrwert erzeugt wird.

2. Indikatoren vereinfachen

Es sollte ein einheitlicher Indikatorenkatalog für INTERREG vorgesehen werden. Die Verwaltungsverfahren würden deutlich vereinfacht, wenn für die Durchführung nicht zusätzlich auch noch Outputund Ergebnisindikatoren des EFRE ausgewählt werden müssten.

3. Erleichterungen für Kleinprojektefonds umsetzen

Die neue Rechtsgrundlage für Kleinprojektefonds wird begrüßt, da dadurch eine einfachere und rechtssichere Durchführung ermöglicht wird, etwa durch die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen. Die Bedingung, dass es sich bei den Begünstigten um eine grenzüberschreitende juristische Person oder einen Europäischen Verbund Territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) handeln muss, erschwert die Anwendung, grenzt den Adressatenkreis unnötig ein und wird daher abgelehnt. Diese Anforderung an den Kleinprojektefondsverwalter kann von vielen gegenwärtig Begünstigten nicht erfüllt werden und würde damit eine Fortführung bewährter Strukturen ausschließen.

Zudem gibt der RGRE zu bedenken, dass von den Verwaltungsvereinfachungen auch größere Projekte profitieren könnten und schlägt vor, die Deckelung für Kleinprojektefonds zu streichen.

4. Innovationen im dafür vorgesehenen Fonds fördern

Den vorgeschlagenen neuen Bestandteil 5 "Interregionale Innovationsinvestitionen" sieht der RGRE skeptisch. Mit Horizon 2020, den Urban Innovative Actions und innovativen Ansätzen in anderen Programmen sind bereits eine Vielzahl an Fördermöglichkeiten mit ausreichender Mittelausstattung vorhanden. Die Auffassung, dass der neue Bestandteil die drastische Kürzung der anderen Bestandteile aufwiegen kann, teilt der RGRE nicht.

In jedem Fall sollte die Einengung auf Kommerzialisierung und Wertschöpfungsketten gestrichen werden, um tatsächlicher Innovation Raum zu bieten. Gleichwohl kann die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Themen nicht allein auf die Innovation konzentriert bleiben. Die nachhaltigen und inklusiven (sozialen) Aspekte (Kultur, Sprache, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Kooperation der verschiedenen Organisationen (Gesundheit, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Schulen und Verwaltung)) sollten künftig eine gleichwertige Berücksichtigung finden. Gleichzeitig könnte so eine stärkere Ausrichtung auf die Bürgerinnen und Bürger im Grenzraum erfolgen und der Kritik, die Strukturpolitik gehe an den Interessen der Menschen vorbei, entgegengewirkt werden. Sollte sich bei der Halbzeitüberprüfung herausstellen, dass der neue Ansatz nicht zielführend ist, sollten die bis dato nicht abgerufenen Mittel in Ansatz 1 fließen.

ESF+

1. Regionale Ansätze bei Programmen der geteilten Mittelverwaltung ermöglichen

Um den sozioökonomischen Herausforderungen vor Ort erfolgreich begegnen zu können, sollte bei den ESF+ Programmen in geteilter Mittelverwaltung darauf geachtet werden, dass weiterhin integrierte, ortsbezogene Ansätze verfolgt werden.

2. Wahlfreiheit der Maßnahmen für am stärksten benachteiligte Personen erhalten

Es sollte weiterhin den Mitgliedstaaten selbst obliegen, welche Maßnahmen sie für am stärksten benachteiligte Personen wählen und wie sie am stärksten benachteiligte Personen definieren. Den heterogenen Verhältnissen vor Ort sollte mit möglichst passgenauen Lösungen begegnet werden, was Vorschriften von europäischer Ebene nicht leisten können.

Fonds für Justiz, Rechte und Werte

1. Aktionsbereich "Bürgerbeteiligung und Teilhabe" ausreichende ausstatten

Der Aktionsbereich "Bürgerbeteiligung und Teilhabe sollte mindestens mit einer Summe von ca. 500 Mio. € ausgestattet werden, um ein wirksames und sichtbares Instrument zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Verteidigung europäischer Werte zu bilden.

2. Die bekannte und eingeführte Marke "Europa für Bürgerinnen und Bürger" und die europäischen Kontaktstellen besser sichtbar machen

Der Aktionsbereich sollte weiterhin explizit den Namen "Europa für Bürgerinnen und Bürger" tragen, um die damit bereits verknüpften positiven Assoziationen weiter zu nutzen. Die sprachliche Unterscheidung der Begriffe "Bürgerbeteiligung" und "Teilhabe" gelingt auf Deutsch nur einer sehr kleinen Fachöffentlichkeit und taugt nur begrenzt zur Kommunikation. Zudem sollte das Netz der europäischen Kontaktstellen erhalten und weiter gefördert werden. Die Kontaktstellen sind in jedem Mitgliedstaat eine bekannte und funktionierende Arbeitseinheit.

3. Antragstellung für kleine Projekte vereinfachen

Die geringen Förderquoten haben in der Vergangenheit zu einem massiven Rückgang der Antragszahlen geführt. Es war insbesondere für kleinere Institutionen und Vereine nicht effektiv, die (meist ehrenamtliche) Arbeit in die Ausformulierung des Antrages zu stecken, wenn die Ablehnungsquote bei 5:1 oder schlechter lag. Hier kann ein zweistufiges Verfahren (ähnlich wie bei Horizon 2020) Abhilfe schaffen, indem als erster Schritt nur das Verfassen einer Projektskizze notwendig ist, um die Förderchancen abzuklären.

9/9

Herausgeber

Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Erarbeitet von

Arbeitsgruppe Zukunft der Kohäsionspolitik im Arbeitskreis der EUund Förderreferenten der Deutschen Sektion des RGRE

Ansprechpartnerin

Referentin Friederike Pischnick E-Mail: friederike.pischnick@staedtetag.de

Grafik

Friederike Pischnick (2018)